

## **Stadt Trebsen**

### **Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB zum**

#### *Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße"*

### **Ziele der Planaufstellung**

Mit dem Bebauungsplan sollen unter Beachtung der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Rahmen- und Randbedingungen vor allem folgende Ziele und Zwecke verfolgt werden:

- » Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Sondergebietes, das der Papierherstellung dient, zum Zwecke der Erweiterung des bestehenden Industriestandortes sowie Schaffung von neuen Arbeitsplätzen
- » Festsetzungen in der Sondergebietsfläche, die die von der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG avisierte Erweiterung der Papierproduktion mittels einer zusätzlichen Papiermaschine unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Nachbarschaft ermöglichen
- » Klärung der erschließungsseitigen, konzeptionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen
- » Entwicklung von dauerhaft nachhaltig zukunftsfähigen und bereits bestehenden Flächen im Interesse der Allgemeinheit
- » Bewältigung des Immissionsschutzes für die außerhalb des Plangebietes vorhandenen Wohn- und Mischgebiete
- » Berücksichtigung der ökologischen, umwelt-, natur- und artenschutzfachlichen Belange, damit gegenüber nicht erwünschten, negativen Auswirkungen Vorsorge getroffen werden kann
- » Integration des Areals in das bestehende Ortsgefüge durch eine ansprechende Gestaltung der Baukörper sowie der Randbereiche der Papierfabrik

Es sollte die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit im Plangebiet der geplanten Nutzung unter Gewährleistung eines verträglichen Nebeneinanders mit den angrenzenden Nutzungen erreicht werden. Damit gegenüber nicht erwünschten, negativen Auswirkungen Vorsorge getroffen werden kann werden ökologische, umwelt-, natur- und artenschutzfachliche Belange berücksichtigt.

Zu berücksichtigen war die Spezifik der Planung – Schaffung von Planungsrecht für ein Sondergebiet Papierherstellung und anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Betriebserweiterung nach BImSchG.

### **Verfahrensverlauf**

Der Stadtrat der Stadt Trebsen hat am 03.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 9 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 11/2020 vom 13.11.2020 (Beschluss Nr. SR/27/2020) bekannt gemacht.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 24.11.2020 den Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung beschlossen (Beschluss

SR/35/2020). Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans im Zeitraum vom 04.01.2021 bis zum 05.02.2021 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Umweltverbände gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans im Zeitraum vom 02.12.2020 bis zum 25.01.2021 erfolgt.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 26.10.2021 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 gebilligt und diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung beschlossen (Beschluss SR/25/2021). Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans im Zeitraum vom 20.11.2021 bis zum 07.01.2022 erfolgt.

Die Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Umweltverbände gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans im Zeitraum vom 08.11.2021 bis zum 15.12.2021 erfolgt.

Der Stadtrat hat die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Anregungen am 29.03.2022 geprüft und abgewogen (Beschluss-Nrn. SR/12/2022 und SR/13/2022). Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 gefasst (Beschluss-Nr. SR/14/2022).

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden folgende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt:

Für das **Schutzgut Tiere (Artenschutz)** ist relevant, dass im Rahmen des Abrisses von Gebäuden voraussichtlich Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern und Fledermausquartiere verloren gehen. Die Brachflächen und jüngeren Gehölzbestände aus Sukzession werden überplant und beseitigt. Artenschutzrelevant ist dies vorrangig für die Zauneidechse.

In Bezug auf **Kultur- und Sachgüter** ist der Abriss eines leerstehenden, verfallenden denkmalgeschützten Gebäudes geplant – hier sind die denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse zu beachten. Außerdem ist der Umgebungsschutz für zwei angrenzende denkmalgeschützte Villengrundstücke zu beachten.

Für das Schutzgut **Mensch** ergibt sich eine potenzielle erhebliche Betroffenheit durch Lärm, die durch entsprechende Vorkehrungen zum Immissionsschutz im Plangebiet zu vermeiden ist. Wirkungen der möglichen Gebäudekubaturen und -höhen auf nahegelegene Wohngebäude (wie z. B. optisch erdrückende Wirkungen) ist durch die Einhaltung der baurechtlichen Abstandsflächen und entsprechende Abstufungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu begegnen.

Hinsichtlich der **Schutzgüter Pflanzen und Biologische Vielfalt** ist festzustellen, dass die Ruderalflächen und Gehölzbestände im Plangebiet voraussichtlich nahezu vollständig überplant und beseitigt sowie zusätzliche Flächen versiegelt werden.

Die **Landschaft** wird durch die Umgestaltung des Plangebietes, insbesondere die Errichtung mehrerer großer Gebäude, weiter überformt, was durch eine angemessene Gebäudehöhenabstufung und gestalterische Maßnahmen insbesondere zur Gliederung und Eingrünung neu entstehender massiver Gebäudekubaturen aufzuwiegen ist.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplans erhebliche Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter **Fläche, Boden und Grundwasser sowie Oberflächenwasser, Luft und Klima** hervorgerufen werden können.

Den nachteiligen Umweltauswirkungen auf die naturbezogenen Schutzgüter und die Landschaft sowie den Menschen kann voraussichtlich durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen begegnet werden, so dass voraussichtlich insgesamt nicht mit verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Als Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sind u. a. Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen, Bauzeitenregelungen zum Schutz der Vögel, die Beschränkung der Versiegelung, die Versickerung von Niederschlagswasser und verschiedene Vorkehrungen zum Schallschutz geplant.

Hinzu kommen artenschutzbezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), die im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt und auf dieser Basis in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde konkret umgesetzt werden. Zu nennen sind Ersatzhabitate für Zauneidechsen, das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Gebäudebrüter und von künstlichen Quartieren für Gebäude bewohnende Fledermäuse.

Eine angemessene und ausreichende Vermeidung bzw. Verminderung sowie Kompensation des erfolgenden Eingriffes ist unter Berücksichtigung der Festsetzungen innerhalb des Plangebietes und einer externen Kompensationsmaßnahme insgesamt gewährleistet. Nach Durchführung des Vorhabens sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes voraussichtlich wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet. Damit verbleiben keine erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen.

### **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Viele Einwände der Bürger:innen befassen sich mit dem steigenden **Verkehrsaufkommen, der Verkehrsbelastung und Verkehrsüberlastung** sowie dem damit einhergehenden Gefahrenpotential. Gleichfalls wird Kritik am Verkehrsgutachten geäußert.

*Unter verkehrlichen Gesichtspunkten abwägungserheblich und damit planungsrelevant ist die Frage nach der gesicherten Erschließung. Zur Beurteilung der künftigen Verkehrssituation wurde ein Verkehrsgutachten nach den einschlägigen fachwissenschaftlichen Regeln erstellt, das ergeben hat, dass der Knotenpunkt B 107/Industriegebietsstraße ausreichend leistungsfähig ist. Dies wurde vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als zuständige Fachbehörde bestätigt. Es besteht somit kein Anlass, an der fachgerecht erstellten Verkehrsprognose zu zweifeln.*

Es wurde geäußert, das **Verkehrsaufkommen** sei **keinesfalls gebietsverträglich**.

*Hier ist festzustellen, dass sich die Gebietsverträglichkeit an der Leistungsfähigkeit der Straßen und der verkehrsbedingten Immissionsbelastung bemisst.*

*Das Verkehrsaufkommen wird im Ergebnis der Umsetzung der Planung zunehmen, bewegt sich aber im Rahmen des Zumutbaren. Bei den Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit und auch für die schalltechnische Prognose wurden alle zu erwartenden Verkehrsströme berücksichtigt.*

*Das lufthygienische und das Lärmgutachten zum Verkehrslärm zeigen auf, dass unter Berücksichtigung der ermöglichten Schutzmaßnahmen gebietsverträgliche Zustände sichergestellt sind.*

Es wurden Befürchtungen geäußert, es komme zum Rückstau auf der Industriegebietsstraße, zu **zunehmendem Lkw-Verkehr in der Bahnhofstraße, zu Falschparkern** usw.

*Dies wird nicht gesehen. Es ist Funktion der Verkehrsentlastungsfläche, die mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche“ ermöglicht werden soll, dies zu steuern und zu unterbinden. Sie bewirkt, dass Verkehr besser abgewickelt werden kann.*

Es wurde dargelegt, der **Begriff „Verkehrsentlastungsfläche“ sei irreführend** und eine willkürliche Beschreibung für einen Großparkplatz.

*Durch die Verkehrsentlastungsfläche wird künftig das wilde Parken von Lkw verhindert und der Verkehr zum Werk gesteuert. Sie wird somit zu einer Entlastung der Industriegebietsstraße und der Pauschwitzter Straße führen.*

*Auch ist auf die bereits bestehende Festsetzung als Industriegebiet im Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet I – Trebsen-Pauschwitz“ hinzuweisen, was bedeutet, dass die Flächen ohnehin durch eine vergleichbare Nutzung in Anspruch genommen würden. Flächen, die als Ausgleichsfläche vorgesehen waren, sind nicht von der Planung betroffen.*

Es wurde behauptet, die Industriegebietsstraße sei künftig eine **innerbetriebliche Verkehrsader**. *Sie ist und bleibt auch zukünftig eine öffentliche Straße; sie ist als solche gewidmet und benutzbar.*

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass **durch Schallschutzwände** an der Pauschwitzter und der Industriegebietsstraße ein **Unfallsschwerpunkt** entstehen könnte.

*Das ist nicht zu erwarten, denn die ggf. zu errichtenden Schallschutzwände sind nach einschlägigem technischen Regelwerk zu bemessen und zu errichten. Eine geplante Bedarfsampel für Fußgänger/Radfahrer ermöglicht eine sichere Querung der Industriegebietsstraße am Knoten mit der Pauschwitzter Straße/Wedniger Straße. Anhaltspunkte für die Entstehung einer prekären Situation bestehen nicht; sie werden auch vom Polizeirevier Grimma nicht gesehen.*

Es wurde eine Verschärfung der Situation am **Unfallsschwerpunkt BAB 14/B 107** gesehen.

*Hierzu ist festzustellen, dass Bundesfernstraßen zur Abwicklung überörtlichen Verkehrs dienen. Die Leistungsfähigkeit der beiden Straßen ist nicht in Frage zu stellen. Eine unfallbedingte Sperrung der Autobahn einhergehend mit einer Umleitungsstrecke über Trebsen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.*

Die Untersuchung von **Alternativen zur Verkehrserschließung** wie z. B. Bahn/Schiene wurde angeregt.

*Dies ist erfolgt und hat ergeben, dass betriebliche und logistische Rahmenbedingungen in absehbarer Zeit nicht mit einem Bahnbetrieb kompatibel sind. Auch wäre zur Wiederherstellung eines Bahnanschlusses ein komplexes und langwieriges eisenbahnrechtliches Planfeststellungsverfahren ohne Einflussnahmemöglichkeit der Stadt notwendig.*

Es wurde geäußert, dass die Planung **städtebauliche Spannungen** erzeugen würde.

*Hierzu ist festzustellen, dass städtebauliche Spannungen auch entstehen würden, wenn eine der Erweiterung der Papierfabrik ohne Bebauungsplan zugelassen werden würde. Durch die Planung wird gerade trotz des nahen Zusammenrückens der Papierfabrik und des angrenzenden Wohngebiets einem verträglichen Miteinander Rechnung getragen.*

Es bestünde ein zu geringer Abstand zwischen Wohngebäuden und Betriebsgelände, was einen **Verstoß gegen das Trennungsgebot** gemäß § 50 BImSchG bewirke.

*Die mit dem Heranrücken der gewerblichen/industriellen Nutzung der Papierfabrik entstehenden Nutzungskonflikte und gesteigerten Anforderungen an die wechselseitige Rücksichtnahme werden gesehen. Würden die räumlichen Verhältnisse es erlauben, einen größeren Abstand einzuhalten, wäre dem die Planung auch gefolgt. Die besonderen Verhältnisse vor Ort erlauben jedoch keinen größeren*

*Abstand und für die Planung sprechen überwiegende Allgemeinwohlbelange. Eine durch die Gemeinde durchzuführende Abwägung fällt damit trotz des Konflikts mit § 50 BImSchG zu Gunsten des Vorhabens aus*

Es wurde angemerkt, die besondere **Schutzwürdigkeit der vorhandenen Wohnnutzung** würde **missachtet** werden.

*Das ist nicht der Fall. Dem Schutzanspruch der vorhandenen Wohnnutzung wird Rechnung getragen. Das Wohngebiet an der Pauschwitzter Straße grenzt derzeit unmittelbar an den Außenbereich an und ist aufgrund dessen bereits in seiner Schutzbedürftigkeit gegenüber integrierten Wohnlagen herabgesetzt. Hinzu kommt die Nachbarschaft zur bereits bestehenden Papierfabrik.*

Es wurde dargestellt, dass die geplante **Bebauung überdimensioniert** sei und das Wohngebiet gleichsam dahinter verschwinden würde.

*Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit ist diese „harte Grenze“ unumgänglich. Der verfügbare Raum wird jedoch genutzt, um durch eine angemessene Abstufung der ermöglichten Gebäudehöhen von West nach Ost und durch gestalterische Elemente, insbesondere Begrünung, den Übergang so schonend wie möglich zu gestalten.*

Es wurde kritisiert, dass eine **Verkehrslärm**betrachtung entlang der Pauschwitzter Straße fehlen würde.

*Für die Pauschwitzter Straße ist keine Verkehrszunahme zu prognostizieren, die schalltechnisch einer näheren Betrachtung verdient. Die Pauschwitzter Straße wird absehbar zwar ggf. etwas stärker von Pkw frequentiert, dafür aber vom Lkw-Verkehr stark entlastet werden.*

Es wurde festgestellt, dass der **Schallprognose** nur theoretische Werte zugrunde gelegt worden seien, hingegen eine Berechnung anhand von „Ist-Werten“ nicht stattfand.

*Hierzu ist zu erläutern, dass es sich bei dem Bebauungsplan Nr. 9 um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Dieser ist zwar projektbezogen, ermöglicht aber im Unterschied zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Grundsatz eine allgemeine und keine bestimmte Nutzung. Deshalb kann der schalltechnischen Prognose auch kein konkreter Betrieb zugrunde gelegt werden, sondern es muss anhand allgemeiner Erfahrungswerte geprüft werden, ob eine solche Nutzung, wie sie hier ermöglicht wird, Aussicht hat, die maßgeblichen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Diesen Anforderungen genügen die eingeholten Gutachten.*

Es wurde festgestellt, dass es unklar bleibt, ob die planerisch ermöglichten Schallschutzmaßnahmen (**Lärmschutzwände**) ergriffen werden.

*Es ist zutreffend, dass der Bebauungsplan die Errichtung von Lärmschutzwänden nicht zwingend vorsieht. Lediglich die Möglichkeit dafür wird geschaffen. Es bleibt Sache des Bauherrn, auf Genehmigungsebene entweder in sonstiger Weise die Lärmverträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen oder eben auf die Möglichkeit der Errichtung von Lärmschutzwänden zurückzugreifen. In beiden Varianten ist die Einhaltung der einschlägigen Immissionsrichtwerte sichergestellt.*

Es wurde dargestellt, dass die **Lärmzunahme** durch den Industriebetrieb abzulehnen ist und die jetzige Situation schon kaum mehr zumutbar sei („Lärmkontingent“ sei ausgeschöpft).

*Dass die angrenzende Wohnbevölkerung Nachteile durch die planbedingte Lärmzunahme erleidet, wird nicht übersehen. Bedauerlicherweise können hier am Standort nicht alle Planungsziele nach § 1*

*Abs. 6 BauGB gleichermaßen erreicht werden, sondern es müssen Belange in gerechter Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch zu Gunsten anderer Belange zurücktreten. Die Stadt gibt im Interesse des Erhalts sowie der Schaffung weiterer Arbeitsplätze ebenso wie der Sicherung von Trebsen als Wirtschaftsstandort der Erweiterung und Sicherung der Papierfabrik den Vorzug gegenüber den Belangen der Wohnbevölkerung in Pauschwitz. Zugleich aber wird durch die Planung sichergestellt, dass es nicht zu unzumutbaren Verhältnissen kommt.*

Es wurde angemerkt, dass die **Grundwasserneubildung** durch den hohen Versiegelungsgrad beeinträchtigt ist und das **Niederschlagswasser** nach Möglichkeit zu **versickern** ist.

*Der hohe Versiegelungsgrad dient der effektiven Ausnutzung des Betriebsgeländes. Zudem ist es in einem industriell geprägten Gebiet ohnehin besser, dass das hier anfallende Niederschlagswasser gesammelt, gereinigt und erst dann wieder dem Wasserkreislauf zugeführt wird, als es sogleich versickern zu lassen. Im Übrigen besteht nach den Ergebnissen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie keine planbedingte Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers.*

*Der Grundsatz der vorzugsweisen Versickerung von Niederschlagswasser ist berücksichtigt worden. Wegen der potenziellen Verunreinigungen anfallenden Niederschlagswassers in einem industriell geprägten Gebiet ist hier aber – ungeachtet des für eine Versickerung nicht zur Verfügung stehenden Raums und der dafür suboptimalen Bodenverhältnisse – die Versickerung nicht vorzugswürdig.*

Zum Thema **Verschattung** sind zahlreiche Einwände eingegangen. Zum einen soll die Verschattungswirkung nicht ausreichend betrachtet worden sein, zum anderen wird der Verschattungseffekt durch die Schwadenbildung wie auch die Auswirkung auf installierte Photovoltaikanlagen hervorgehoben.

*Die gebäudebedingten Verschattungseffekte sind ausweislich der vorliegenden Verschattungsgutachten untersucht worden. Dabei konnte festgestellt werden, dass eine ausreichende Besonnung besteht. Bei der Betrachtung der Mindestbesonnungsdauer spielt die Schwadenbildung keine Rolle, da hierbei Wettereffekte – seien es natürliche Schwaden in Gestalt von Wolken oder seien es künstliche Schwaden – generell nicht von Relevanz sind, sondern von einem ganzjährig blauen Himmel ausgegangen wird.*

*Die Schwadenbildung wurde in der Abwägung aber gleichwohl berücksichtigt. Eine fachliche Würdigung dazu findet sich im mikroklimatischen Gutachten. Demnach kann es in Folge der Schwadenbildung zwar zu einem gewissen Verschattungseffekt kommen, doch ist dieser nur von temporärer Natur, anders als die verschattende Wirkung von Gebäuden. Auch sind die Schwaden nicht blickdicht. Die durch sie bewirkte Verschattung unterscheidet sich daher deutlich in ihrer Intensität vom Schattenwurf von Gebäuden.*

*Der Schattenwurf von Kaminen streicht als schmaler Schatten – wenn überhaupt – relativ schnell über die im Westen angrenzenden Nachbargebäude. Zudem sind die Kamine nicht direkt an der Grundstücksgrenze gelegen, sondern tief innerhalb des Firmengeländes platziert. Dies führt dazu, dass der Schattenwurf der drei hohen Kamine im Wesentlichen die fabrikeigenen Bauten im direkten Umfeld trifft.*

*Auch der Ertrag aus Installation einer eigenen Photovoltaikanlage ist nicht geschützt, unterfällt insb. nicht dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG. Eine Anlage werde auch nicht vollständig entwertet. Um Verschattung zu minimieren, wurden im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans indes bereits alle Minderungspotenziale ausgeschöpft.*

Den Einwänden aus **klimatischer** Sicht wird entgegnet, dass die planbedingten lokalklimatischen Auswirkungen umfassend gutachterlich untersucht wurden. Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden.

Danach kommt es infolge der Planung auch nicht zu dem befürchteten Hitzestau. Auch nennenswerte Veränderungen der Luftströmungsverhältnisse, die zu einem Windkanaleffekt führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Was die Auswirkungen auf das globale Klima betrifft, so war auch im Rahmen des Berücksichtigungsgebots nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG zu prüfen, welchen Beitrag der Bebauungsplan zum Klimaschutz, insbesondere zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen, leisten kann. Welche CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erwarten sind, hängt von vielen Faktoren ab, die auf der Ebene des Bebauungsplans noch nicht bekannt sind. Daher lässt sich hier auch noch keine CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellen. Die Mittel der Bauleitplanung sind hier überdies beschränkt. Der Umstand, dass bis zum Gelingen einer Verkehrswende im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emissionen bewirkt werden, wurde gleichwohl berücksichtigt.

Die Frage, ob das bestehende **Kohlekraftwerk** übergangsweise weitergenutzt werden soll, schien unklar.

Hierzu ist auszuführen, dass aufgrund der Erweiterung der Produktionskapazität auch der Energiebedarf steigen wird, sodass das vorhandene Kohlekraftwerk nicht mehr ausreicht. Die Genehmigung eines neuen Kohlekraftwerks ist sehr unwahrscheinlich. Mit Blick auf den absehbaren Kohleausstieg wäre es zudem auch unternehmerisch ausgesprochen unklug, weiterhin auf diese Technologie zu setzen. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung konnte daher davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung des Bebauungsplans auch die Umstellung auf ein Gaskraftwerk erfolgt.

Es wurde kritisiert, dass eine unzureichende Prüfung der **Wiedernutzung des Bahnanschlusses** für An- und Abtransport der Güter erfolgt sei und dass der „Wille nicht vorhanden sei“, Transporte überwiegend über die Bahn abzuwickeln.

Hierzu ist festzustellen, dass es nicht am fehlenden Willen liegt, dass eine Bahnanbindung nicht weiter forciert wird, sondern daran, dass die betrieblichen und logistischen Rahmenbedingungen trotz Produktionssteigerung in absehbarer Zeit nicht mit dem Bahnbetrieb kompatibel sind. Eine diesbezügliche Prüfung ist erfolgt.

Es wurde festgestellt, dass der **öffentliche Personennahverkehr** (ÖPNV) schlecht ausgebaut ist und deshalb vermutet werde, dass künftig ca. 70 % der Mitarbeiter mit dem Pkw anreisen und so Emissionen verursachen werden.

Der geringe Ausbaugrad des ÖPNV ist bedauerlich. Dies kann jedoch kein durchgreifender Grund dafür sein, z. B. von der Sicherung sowie Schaffung lokaler Arbeitsplätze abzusehen. Dies gilt umso mehr, als der Ausbau des ÖPNV sich an konkreten Bedarfslagen ausrichtet, d. h. es müssen in der Regel zuerst die Ziele und Quellen existieren, bis dann darauf personenbeförderungsrechtlich reagiert und eine ÖPNV-Anbindung geschaffen wird. Der Ausbau des ÖPNV liegt im Übrigen nicht in der Hand der Stadt Trebsen.

Es wurde geäußert, dass es zur Zunahme der **Geruchsbelastung** insbesondere in Neichen und der an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung kommt.

*Diesen Einwänden ist zu entgegnen, dass es technisch möglich ist, dass die künftige Papierfabrik im Bereich der Irrelevanz nach Geruchsmissions-Richtlinie bleibt. Damit sind hierfür weder weitergehende Untersuchungen notwendig noch ist eine planbedingte Geruchszunahme zu konstatieren. Die Details werden auf der nachfolgenden Genehmigungsebene geregelt werden. Es mag sein, dass das subjektive Empfinden von der Normung abweicht. Entscheidungsmaßstab kann in der Bauleitplanung aber nur ein objektiver sein (hier: Anhang 7 der TA Luft 2021). Hierdurch werden nach dem durchschnittlichen Empfinden unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse verträgliche Zustände gewährleistet.*

*Die verkehrsbedingte Zunahme von Luftschadstoffemissionen ist in das lufthygienische Gutachten eingeflossen.*

Weitere Einwendungen zielten auf die Belange des besonderen **Artenschutzrechts** ab.

*Das besondere Artenschutzrecht, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, spielt auf der Ebene des Bebauungsplans nur insoweit eine Rolle, als dass keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Realisierung absehbar in einen unauflösbaren Konflikt mit diesen Zugriffsverboten mündet. Hierfür reicht grundsätzlich eine bloße Potentialanalyse aus. Diesen Anforderungen genügen die hier vorgenommenen Untersuchungen sowie die umfangreichen faunistischen Erfassungen. Die Details werden dann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.*

Es wurde argumentiert, dass die übergeordneten **raumordnerischen Vorgaben** aus dem LEP 2013 und dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

*Das ist nicht zutreffend und wurde im Übrigen sowohl von der Landesdirektion Sachsen als auch vom Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen in ihren Stellungnahmen bestätigt.*

### **Berücksichtigung der Behördenbeteiligung**

Die beteiligten Behörden gaben überwiegend positive Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes ab.

So stellte die **Landesdirektion Sachsen** fest, dass die Planung im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung steht.

Es wurde empfohlen, eine konfliktarme Zuordnung von Bauflächen zu forcieren, um die Belange von Unternehmen und die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung vorsorgend zu berücksichtigen.

*Hierzu ist festzustellen, dass eine konfliktarme Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungen durch Abstandshaltung im Sinne des Trennungsgebotes nach § 50 BImSchG in der vorliegenden Bestandsituation nicht in Betracht kommt. Der Schutz der Wohnbevölkerung vor nachteiligen Umwelteinwirkungen wird daher im Rahmen des Bebauungsplanes sowie der konkreten Vorhabengenehmigung durch Festsetzungen und Nebenbestimmungen sichergestellt. Ein Absinken des Schutzniveaus ist damit nicht verbunden.*

Weiter wurde empfohlen, die Überschreitung des Höchstmaßes der baulichen Anlagen durch Schornsteine und technische Aufbauten in der Höhe und der anteiligen Inanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamt-Dachfläche zu beschränken.

*Diesbezüglich ist darzulegen, dass es keiner Beschränkung der Schornsteinhöhe durch Festsetzung mehr bedarf, da die neue TA Luft 2021 unter Nr. 5.5.2 detaillierte Regelungen zur generellen*

*Schornsteinhöhe einschließlich etwaiger Ausnahmen enthält und die Belange des Umweltschutzes und des Landschaftsbildes ausreichend berücksichtigt werden.*

Mit Bezug auf das vorliegende Gutachten zur Verschattung der Nachbargebäude der Papierfabrik wurde empfohlen, die Besonnung der Westfassaden unter Berücksichtigung der einzelnen Wohnungen zu ermitteln, um eine Bewertung der Besonnung je Wohnung vorzunehmen. Der Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sollte nach Auffassung der Landesdirektion Sachsen umfassender ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden.

*Der Kritik wurde durch eine ergänzende Begutachtung von vier Doppelhaushälften teilweise gefolgt, im Übrigen wurde sie zurückgewiesen, da dem gewichtigen Belang der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bereits Rechnung getragen wird. Über die Betrachtung der Fassaden ist – jedenfalls nach der vorgenannten Ergänzung – sichergestellt, dass mindestens ein Aufenthaltsraum jeder Wohnung ausreichend besonnt ist. Darüber hinaus ist auch untersucht worden, inwieweit sich über das gesamte Jahr verteilt bei Realisierung des Bebauungsplans die Besonnungsdauer gegenüber dem Ist-Zustand verringert. Dabei wurde an einigen – wenn auch wenigen – Wohngebäuden eine Abnahme der Besonnungsdauer um bis zu ca. 20 % festgestellt. Es bestehen aber weiterhin wohnraumverträgliche Verhältnisse.*

Vor dem Hintergrund, dass das zu bewertende Vorhaben an die maßgeblichen Immissionsorte heranrückt, wurden seitens der Landesdirektion Sachsen Überlegungen zur Anhebung der Immissionswerte und damit zur Verminderung des Schutzanspruches grundsätzlich als kritisch beurteilt und darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit von höheren Immissionswerten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen wird.

*Zur kritischen Betrachtung der Immissionswerte wird festgestellt, dass im Plan-Zustand hier eine Gemengelage besteht. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass sich die Interessen der gewerblichen/industriellen Nutzung gegenüber der Wohnbebauung in der Abwägung durchgesetzt haben, sodass eine Zwischenwertbildung zu Lasten der Wohnbebauung vorzunehmen ist.*

*Die Zwischenwertbildung liegt dabei auch nicht etwa im Ermessen der Immissionsschutzbehörde, sondern ist objektiv zu bestimmen. Auch wurde die Zwischenwertbildung konservativ vorgenommen und nur angesetzt, was ohnehin bereits im Ist-Zustand aufgrund der unmittelbaren Angrenzung der Wohnbebauung an den Außenbereich anzusetzen wäre.*

Das **Landratsamt des Landkreises Leipzig** befürwortet die Planungsabsichten und stellt fest, dass die geplante Entwicklung des Standortes die Ziele des Landkreises, hier insbesondere des Kreisentwicklungskonzeptes KEK 2030, unterstützt.

Die ebenfalls geäußerte Auffassung, dass die Ausführung zu vorhabenkonkret sind, wird nicht geteilt, *da zwar mit den getroffenen Festsetzungen ein vergleichsweise individueller Zuschnitt erfolgt, um die mit einer gewerblichen/industriellen Nutzung an diesem Standort aufgeworfenen Konflikte sachgerecht bewältigen zu können. Dies ändert aber nichts am Charakter des Bebauungsplans als Angebotsbebauungsplan, mit dem der Wirtschaftsstandort Trebsen gestärkt und der hier bestehenden langen Tradition der Papierherstellung Rechnung getragen werden soll.*

Die Festsetzung zur Lärmschutzwand als „kann“-Festsetzung wird als ausreichend bestimmt angesehen.

*Hierzu ist klarzustellen, dass mit der Festsetzung lediglich die Möglichkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand gesichert werden soll, falls es ihrer auf Genehmigungsebene mangels anderer Schallschutzmöglichkeiten bedarf.*

Es wurde vom Landratsamt des Landkreises Leipzig empfohlen, die geplanten Dachflächen mit mindestens extensiven Gründächern auszustatten (Verdunstung, Mikroklima). Soweit aufgrund der Boden- und Altlastenbedingungen möglich, sollte Niederschlagswasser versickert werden. Eine Regenwassernutzung innerhalb der Betriebsabläufe (z. B. Kühlwasser) ist ebenfalls zu prüfen.

*Die Hinweise wurden z. T. bereits berücksichtigt: Eine Versickerung ist für unbelastetes Niederschlagswasser teilweise vorgesehen. Im Fall von belastetem Regenwasser besteht die Möglichkeit, dass dieses getrennt erfasst und entweder in den Prozess eingeleitet oder direkt der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, gereinigt und unmittelbar dem örtlichen Vorfluter und damit dem Wasserhaushalt vor Ort wieder zugeführt wird.*

*Eine Dachbegrünung ist statisch nicht möglich, weil die Konstruktion der industriellen Hallen und sonstigen Gewerbegebäude typischerweise überwiegend in Leichtbauweise erfolgt. Außerdem bzw. im Übrigen werden die Dächer für Aufbauten, insb. für Photovoltaikanlagen, genutzt und stehen damit nicht für eine Dachbegrünung zur Verfügung.*

Es wurde aus verkehrsrechtlicher Sicht darauf verwiesen, dass die Zunahme des Verkehrs im Bereich der Anbindung an die B 107 vor allem hinsichtlich des abbiegenden Verkehrs aus der kommunalen Straße in Fahrtrichtung Grimma kritisch zu sehen ist (erhöhtes Unfallgeschehen wird befürchtet).

Ebenso wird ein höheres Unfallgeschehen an der BAB 14, AS Grimma aufgrund der Zunahme des Schwerverkehrs befürchtet.

*Die Kritik wurde mit Verweis auf die andere Einschätzung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als Fachbehörde nicht geteilt.*

Der **Regionale Planungsverband** Leipzig-West Sachsen äußerte, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Eine umfangreiche Stellungnahme wurde vom Landesverband Sachsen des **BUND** abgegeben:

So wurde gefordert, dass eine Kreislaufwirtschaft entsteht, in der mit bereits vorhandenen Ressourcen gearbeitet wird. Das gälte auch für Papier, dessen Produktionsgrundlage Holz ist.

*Hierzu ist festzustellen, dass die Planung dem Ziel der Kreislaufwirtschaft gerade Rechnung trägt. Sie ermöglicht den Erhalt und die Erweiterung der Papierproduktion in Trebsen, bei der Papierprodukte nicht aus Holz, sondern zu 100 % aus Altpapier hergestellt werden.*

*Zwar ermöglichen die Festsetzungen theoretisch auch die Ansiedlung einer holzverarbeitenden Papierfabrik, doch ist der Standort dafür ungeeignet (fehlende Nähe zu größeren Wäldern und Sägewerken).*

Es wurde dargestellt, dass durch die Erweiterung der Papierfabrik erhebliche Flächen versiegelt werden, was dem Flächensparziel von Bund und Freistaat widerspräche.

*Die Kritik wird zurückgewiesen, denn indem ein verkehrlich erschlossener Standort und anthropogen vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden, wird dem Flächensparziel gerade genügt und eine Nutzung bisher nicht beanspruchter Freiflächen vermieden. . Nicht aber geht es dabei um ein Planungsmoratorium.*

Es wurde die Befürchtung geäußert, dass ggf. nicht genug Fachkräfte für die neue Papierfabrik gefunden werden bzw. diese ggf. weitere Anfahrtswege auf sich nehmen müssen, was wiederum

den Klimaschutzziele im Verkehr zuwiderläuft. Deshalb wurde die Standorteignung in Frage gestellt.

*Die Kritik erkennt, dass in der Papierfabrik gerade nicht nur Fachkräfte benötigt werden, sondern es hier auch viele niedrighschwellige Arbeitsplätze gibt.*

*Zutreffend ist zwar, dass durch die Betriebserweiterung neue Verkehre induziert werden, die bis zum Gelingen der Verkehrswende mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sein werden. Der Weg hin zur Erreichung der gewichtigen Klimaschutzziele ist aber politisch/gesetzlich näher auszuformen; die aktuellen einschlägigen Bestimmungen bewirken gerade kein Planungsmoratorium.*

Es wurde dargelegt, dass mit einer erheblichen Zunahme von Emissionen durch (Fein)Staub und andere Schadstoffe wie Stickoxide und des Lärmpegels infolge der Erweiterung der Papierproduktion und des damit verbundenen Verkehrsaufkommens zu rechnen ist. Ersteres wird generell abgelehnt und hinsichtlich des Lärms wird gefordert, für eine Nicht-Beeinträchtigung der Anwohner\*innen durch den Lärm zu sorgen. Auch werden Auswirkungen auf die Gewässerqualität der Mulde durch die geplante Anlage erwartet.

*Hierzu ist festzustellen, dass sich der Einwender nicht mit den vorliegenden Luftschadstoff- und Lärmgutachten sowie mit dem Gutachten zur Wasserrahmenrichtlinie auseinandergesetzt hat, die zu dem Ergebnis kommen, dass die strengen gesetzlichen Vorgaben allesamt eingehalten werden.*

Es erfolgte eine umfangreiche Kritik an den artenschutzfachlichen Untersuchungen. Es sei keine umfassende und sachgerechte Kartierung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten veröffentlicht bzw. ausgeteilt worden.

*Die Kritik wurde zurückgewiesen, da die an die besondere artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung gestellten Anforderungen verkannt wurden. Das besondere Artenschutzrecht, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, spielt auf der Ebene des Bebauungsplans nur insoweit eine Rolle, als das keine Festsetzungen getroffen werden dürfen, deren Realisierung absehbar in einen unauflösbaren Konflikt mit diesen Zugriffsverboten mündet. Diesen Anforderungen genügen die hier vorgenommenen Untersuchungen sowie die umfangreichen faunistischen Erfassungen.*

Es wurde dargestellt, dass die Planung zu einer Extensivierung des CO<sub>2</sub>-Budgets und damit nicht genehmigungsfähig sei.

*Zutreffend ist zwar, dass die Betriebserweiterung zumindest zunächst mit zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen verbunden sein wird. Jedoch ist diesbezüglich auf die oben getroffenen Aussagen im Zusammenhang mit den erhöhten CO<sub>2</sub>-Emissionen infolge der Verkehrszunahme zu verweisen.*

### **Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Anderweitige Planungsmöglichkeiten – sowohl standortbezogen als auch im Hinblick auf die vorgesehenen Nutzungen in Art und Maß – kommen im vorliegenden Fall praktisch nicht in Betracht und sind aufgrund der Nachnutzung bestehender z. T. versiegelter und bebauter Flächen nicht sinnvoll oder für eine Eingriffsminimierung zielführend. Zur Begründung ist Folgendes auszuführen:

Mit der Planung wird die Errichtung einer zweiten Papiermaschine in dem zentralen Teilgebiet des Sondergebietes „Papierherstellung“ ermöglicht, die in den anderen Teilgebieten des Sondergebietes auf Grund ihrer Auswirkungen nicht zulässig ist. Ziel dabei muss jedoch sein, den adäquaten Schutz der Wohnnutzung vor etwaigen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das entstehende Sondergebiet – hier mit anderen Mitteln als der Abstandsschaffung (§ 50 BImSchG) – zu sichern.

Ist die vollumfängliche Einhaltung des Trennungsgrundsatzes auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht umzusetzen, sind andere planerische Maßnahmen zu ergreifen, damit schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können.

Wesentliche Begründung für dieses Vorgehen ist die konkrete Situation am Standort, die sowohl in der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Flächen als auch in der erforderlichen funktionalen Verflechtung der bestehenden Produktion mit den neu geplanten Anlagen besteht.

Der Standort ist bereits stark industriell überprägt und vorbelastet, so dass Überlegungen zu Planungsalternativen hinsichtlich anderer Standorte für die neue Produktion seitens der Stadt als auch des ortsansässigen Produktionsunternehmens verworfen wurden. Im Stadtgebiet gibt es keine relevanten Angebote. Eine Produktionsverlagerung auf die „grüne Wiese“ soll – auch ausgehend vom Flächenspargebot nach § 1a Abs. 2 BauGB – unbedingt vermieden werden.

Für dieses planerische Vorgehen spricht weiterhin die Tatsache, dass der vorgeprägte Standort effektiv genutzt werden soll, um eine weitere Flächeninanspruchnahme in sensibleren Bereichen zu vermeiden.

Die im geplanten Sondergebiet „Papierherstellung“ vorgesehene hoch effektive Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Flächen – im Bebauungsplan wird überwiegend mit maximalen Ausnutzungswerten gearbeitet – bedingt auch ein hohes Ausgleichserfordernis. Mit den festgesetzten Flächen für Ausgleich und deren rechtlicher Sicherung im Bebauungsplanverfahren wird der erforderliche ökologische Ausgleich nachgewiesen. Der Ausgleich wird damit im Nahbereich des Eingriffs auf Flächen der Kommune erfolgen. Auch ist festzustellen, dass der Bebauungsplan sämtliche planerischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter bereits ausschöpft. Eine ernsthaft in Betracht kommende Planungsalternative ist deshalb nicht zu erkennen.

Weiterhin wird mit der verbindlichen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, ggf. bestehende Unzulänglichkeiten und Konflikte zu bearbeiten und zu lösen.

Bei der schlussendlichen notwendigen Abwägung der Belange der Wirtschaft mit den berechtigten Interessen der Bürger nach einem ausreichenden Schutz ihrer Wohn- und Lebensverhältnisse wurden alle Möglichkeiten der Konfliktbewältigung geprüft. Dies erfolgte mit der Alternativenbetrachtung sowie den optimierenden unternehmerischen Überlegungen zum Standortausbau im Vorfeld der kommunalen Bauleitplanung.

Ein weiterer wichtiger Belang bei dieser abwägenden Betrachtung ist die Sicherung der wirtschaftlichen Basis der Stadt, indem ansässige Industrie- und Gewerbebetriebe am Standort gehalten und deren wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden. Entsprechende Steuereinnahmen tragen wiederum zum Wohl der Gemeinschaft bei.

Mit den parallel zur Bebauungsplanaufstellung erfolgten gutachterlichen Untersuchungen zu Lärm- und sonstigen Immissionen und deren Maßnahmenvorschlägen, die in die Bauleitplanung eingeflossen sind (sofern rechtssicher gem. BauGB festsetzbar), wird sichergestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine unrechtmäßigen Zustände eintreten werden. Auf der nachfolgenden Genehmigungsebene – hier überwiegend nach BImSchG – besteht darüber hinaus die Möglichkeit, weitere Schutzmaßnahmen in einer Weise verbindlich zu regeln, wie das mit den Mitteln der Bauleitplanung nicht möglich ist.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass mit der intensiven Ausnutzung des bestehenden Flächenpotenzials und dem damit verbundenen schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie den Möglichkeiten der Bauleitplanung zur Vermeidung von nachteiligen Umwelteinwirkungen auf die schützenswerte Wohnnutzung eine städtebauliche Ordnung geschaffen werden kann, die wirtschaftlich und nachhaltig ist und zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Basis der Stadt beiträgt.